



SCHUTZ FÜR LEHRPERSONEN BEI MEDIZINISCHEN TÄTIGKEITEN (RECHTSLAGE AB 1.9.2017)

EINFACHE MEDIZINISCHE TÄTIGKEITEN

- 📌 § 66b, Abs. 2 SchUG stellt klar, dass **einfache medizinische Tätigkeiten**, die auch Laien zugemutet werden können, von den Lehrkräften im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zu erbringen sind. (z.B. Überwachen der selbstständigen Medikamenteneinnahme, orale Verabreichung ärztlich verschriebener Medikamente)
- 📌 Tätigkeiten dieser Art werden **im Zuge der Aufsichtsführung** nach § 51 Abs. 3 SchUG erbracht und fallen als hoheitliches Handeln unter die **Amtshaftung**.

ÄRZTLICHE TÄTIGKEITEN

- 📌 Gemäß § 66b, Absatz 1 SchUG kann die **Ausübung ärztlicher Tätigkeiten** nach § 50a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998 im Einzelfall auf Lehrpersonen übertragen werden.
- 📌 Die Übernahme der Tätigkeit setzt die **Unterweisung durch den Arzt oder die Ärztin** voraus und geschieht **freiwillig** (keine Weisung möglich). Die Lehrperson ist auf die **Ablehnungsmöglichkeit** hinzuweisen.

- 📌 Das **Verabreichen / Verordnen von Arzneimitteln ist grundsätzlich eine ärztliche Tätigkeit** und keine Laientätigkeit.
- 📌 Solange die Lehrkraft von der Tätigkeit nicht zurücktritt, gilt dies als Ausübung einer Dienstpflicht. Somit greift zum **Schutz der Lehrkraft die Amtshaftung des Bundes**.

NOTFÄLLE

In Notfällen ist jede Person – nicht nur Lehrpersonen – **zur erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung verpflichtet**. Ebenso wenig darf ein Verletzter/ eine Verletzte sich selbst überlassen werden. Da das Unterlassen von Hilfe bzw. das Im-Stich-Lassen eines Verletzten / einer Verletzten mit Strafe bedroht ist (§§ 94 und 95 StGB), handelt es sich bei den damit verbundenen Hilfeleistungen um eine gesetzlich verankerte Tätigkeit. Leisten Lehrkräfte im Unterricht oder bei Schulveranstaltungen aus diesem Grund Hilfe oder versorgen sie einen verletzten Schüler / Schülerin, üben sie **Aufsicht** aus, was die Anwendbarkeit des **Amtshaftungsrechts** bewirkt.

Gerhard Unterkofler	0664 73 71 97 92	unterkofler.gerhard@aon.at
Willi Witzemann	0664 26 85 716	willi.witzemann@vorarlberg.at